

# Richtlinie zur Förderung von Existenzgründungen in der Innenstadt der Stadt Sulingen

Dieses Förderprogramm soll einen Beitrag zur Stärkung und Attraktivitätssteigerung der Innenstadt der Stadt Sulingen leisten. Hierzu gewährt die Stadt Sulingen Existenzgründerinnen und Existenzgründern (im Folgenden: Existenzgründer) eine Förderung in Form eines monatlichen Mietzuschusses über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren.

## Richtlinie:

### 1. Allgemeines

- 1.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die ein Unternehmen in den Bereichen Handel, Handwerk, Gastronomie- und Dienstleistungsgewerbe gründen und freiberuflich Tätige, die sich im Geltungsbereich der Richtlinie ansiedeln (Existenzgründer). Die Förderung ist für Vergnügungs-, Spielstätten und ähnliche Einrichtungen ausgeschlossen.
- 1.2 Voraussetzung für die Förderung ist ein entsprechender schriftlicher Antrag.

### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Mietzuschusses für die Dauer von bis zu drei Jahren, beginnend ab dem Tag des Mietverhältnisses. Der Zuschuss an den Existenzgründer richtet sich nach der angemieteten Fläche. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus Punkt 3.
- 2.2 Förderfähig sind ausschließlich Anmietungen für gewerblich genutzte Flächen im Fördergebiet. Der Geltungsbereich des Fördergebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Richtlinie ist.
- 2.3 Förderfähig sind nur Anträge, die dem Einzelhandelsentwicklungskonzept (EHEK) der Stadt Sulingen nicht entgegenstehen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Sulingen.

### 3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 3.1 Der Förderzeitraum beträgt längstens drei Jahre.
- 3.2 Der Mietzuschuss richtet sich nach der Mietfläche und beträgt:
  - Im ersten Jahr 2,50 € je m<sup>2</sup> angemieteter Fläche pro Monat
  - Im zweiten Jahr 2,00 € je m<sup>2</sup> angemieteter Fläche pro Monat
  - Im dritten Jahr 1,00 € je m<sup>2</sup> angemieteter Fläche pro MonatEr beträgt jedoch höchstens maximal 50 % der Kaltmiete.  
Die zuschussfähige Fläche wird dabei auf maximal 120 m<sup>2</sup> begrenzt.
- 3.3 Die Förderung wird nach Vorlage eines abgeschlossenen Mietvertrages monatlich an den Antragssteller ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt zum 1. jeden Monats. Angefangene Monate werden nicht berücksichtigt.
- 3.4 Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
- 3.5 Der Existenzgründer verpflichtet sich, innerhalb des Förderzeitraumes seinen Betrieb (Gewerbe, Handwerk, Handel, Büro etc.) während der gängigen Ladenöffnungszeiten zu öffnen.

#### **4. Verfahren**

- 4.1 Der schriftliche Antrag auf Förderung ist vor Abschluss eines Mietvertrages vorzulegen. Dem Antrag sind beizufügen:
- ein schlüssiger und vollständiger Businessplan
  - der Entwurf eines Mietvertrages unter Berücksichtigung der in dieser Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen
- 4.2 Die Förderrichtlinie wird mit Antragsstellung anerkannt.
- 4.3 Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Verwaltungsausschuss der Stadt Sulingen. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Sulingen berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Förderungen können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
- 4.4 Der Existenzgründer erklärt mit dem Antrag, dass er beabsichtigt, die geförderte Tätigkeit langfristig in der Stadt Sulingen zu betreiben. Eine Verlagerung oder Aufgabe seiner Tätigkeit innerhalb des Förderzeitraumes ist ausgeschlossen. Wird die Tätigkeit innerhalb dieser Zeit an einen Standort außerhalb des Fördergebietes verlagert bzw. aufgegeben, ist der bereits gezahlte Zuschuss zurückzuzahlen.
- 4.5 Förderungsempfänger (Existenzgründer) sind verpflichtet, erhaltene Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder gegen diese Richtlinie verstößt.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.03.2021 in Kraft

# **1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Existenzgründungen in der Innenstadt der Stadt Sulingen**

Dieses Förderprogramm soll einen Beitrag zur Stärkung und Attraktivitätssteigerung der Innenstadt der Stadt Sulingen leisten. Hierzu gewährt die Stadt Sulingen Existenzgründerinnen und Existenzgründern (im Folgenden: Existenzgründer) eine Förderung in Form eines monatlichen Mietzuschusses über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren.

## **Richtlinie:**

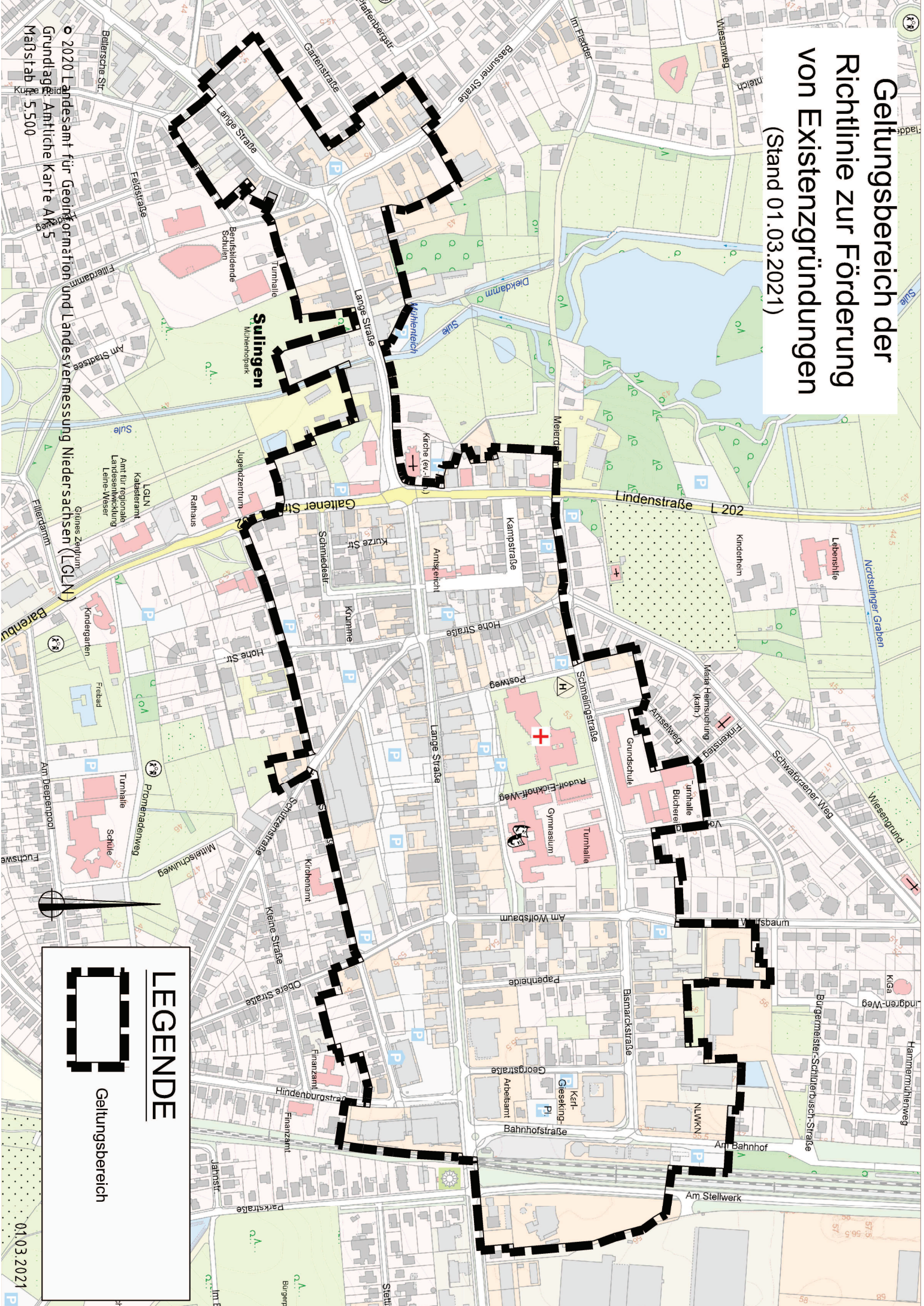
Es wird folgender Punkt 2.2.1 eingefügt:

- 2.2.1 Für den Beruf der Hebammen ist auch eine Förderung möglich, wenn die Tätigkeit in den eigenen Räumlichkeiten ausgeübt wird. Außerdem erstreckt sich für den Beruf der Hebammen das Fördergebiet abweichend von Punkt 2.2 auf das gesamte Stadtgebiet.

## **Inkrafttreten**

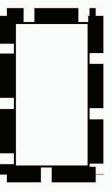
Diese Änderung der Richtlinie tritt zum 01.05.2022 in Kraft

# Geltungsbereich der Richtlinie zur Förderung von Existenzgründungen (Stand 01.03.2021)



© 2020 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)  
 Grundlagedat. Amtliche Karte A 15  
 Maßstab 1:5 500

## LEGENDE



Geltungsbereich

01.03.2021